

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Festnetz-Telekommunikationsanschlüsse für Telefonie, Internet und IP-TV der Stadtwerke Rhede GmbH

1. Geltungsbereich der AGB, Vertragsschluss

- a) Die Stadtwerke Rhede GmbH (im Folgenden SWR genannt) erbringt ihre Festnetz-Telekommunikationsdienstleistungen gemäß den Bestimmungen der Telekommunikations-Kundenschutzverordnung (TKV) und den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Die TKV gilt auch, wenn in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich auf sie hingewiesen wird.
- b) Der Vertrag kommt durch den bestätigten schriftlichen / Textform Auftrag des Kunden und die schriftliche / Textform Auftragsbestätigung von SWR zustande.
- c) Abweichende AGB des Kunden gelten nicht. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn SWR ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- d) Änderungen der AGB, der Leistungsbeschreibungen, von Steuern oder Abgaben oder von Preislisten teilt SWR dem Kunden mit. Bei Änderungen zu Ungunsten des Kunden kann dieser das Vertragsverhältnis innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung kündigen. SWR wird den Kunden in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht besonders hinweisen. Kündigt der Kunde nicht, tritt die Änderung zum angekündigten Zeitpunkt in Kraft.
- e) Im Falle von gesetzlichen, behördlichen, oder regulatorisch oder durch rechtskräftige Gerichtsentscheidungen bedingte Änderungen der von SWR zu zahlenden Entgelte für besondere Netzzugänge, für die Netzzusammenschaltung oder für Dienste anderer Anbieter, zu denen SWR dem Kunden Zugang gewährt, kann SWR die vom Kunden vertraglich geschuldeten Entgelte für die betroffene Leistung entsprechend nach den gesetzlichen Regelungen anpassen, ohne dass ein Kündigungsrecht des Kunden entsteht. Dies gilt insbesondere für die Zugangsvermittlung zu Sonderrufnummern.

2. Leistungen von SWR

- a) Der von SWR zu erbringende Leistungsumfang einschließlich der geschuldeten Verfügbarkeit der Dienste ergibt sich aus dem Auftragsformular und der Leistungsbeschreibung.
- b) Soweit nichts Anderes vorrangig bestimmt ist, hat der Anschluss eine durchschnittliche über 365 Tage gemittelte Verfügbarkeit von 97,5 %. Der Anschluss gilt als nicht verfügbar, wenn von ihm keine abgehenden Verbindungen hergestellt werden können oder wenn im Netz von SWR für den Anschluss ankommende Verbindungen zum Anschluss nicht hergestellt werden können.

c) In Fällen höherer Gewalt ist SWR von ihren Leistungspflichten befreit. Als höhere Gewalt gelten Krieg, innere Unruhen, Streik und Aussperrung, auch in Zulieferbetrieben, sowie alle sonstigen Ereignisse, die SWR nicht zu vertreten hat.

d) Die Einhaltung der vereinbarten Bereitstellungstermine und Verfügbarkeiten stehen unter der Voraussetzung, dass der Kunde seine Mitwirkungsverpflichtungen rechtzeitig erfüllt.

e) Benötigt SWR zur Bereitstellung des Kundenanschlusses oder zur Erbringung sonstiger vertraglicher Leistungen Leitungen oder sonstige technische Vorleistungen Dritter, so gilt die Verpflichtung von SWR zur Bereitstellung des Kundenanschlusses bzw. zur Erbringung ihrer sonstigen Leistung vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung mit diesen Vorleistungen, soweit SWR die Vorleistung rechtzeitig beauftragt hat und die nicht richtige oder rechtzeitige Selbstbelieferung nicht auf einem Verschulden von SWR beruht.

3. Kabelfernsehen

a) Soweit vom Kunden bestellt, führt SWR die Einrichtung und Überlassung eines Kabelanschlusses an der im Auftrag angegebenen Adresse durch sowie - soweit beauftragt - die Erbringung von weiteren Telekommunikationsdiensten.

b) Bei Beauftragung eines Kabelanschlusses sowie zeitgleicher und/oder zeitversetzter Beauftragung von Telekommunikationsdiensten werden unabhängige Vertragsverhältnisse begründet.

c) Im Falle der späteren Buchung eines höherwertigen Produktes innerhalb eines beauftragten Telekommunikationsdienstes endet die Bereitstellung des gebuchten Produktes mit der Bereitstellung des höherwertigen Produktes. Mit dieser Bereitstellung beginnt die Mindestvertragslaufzeit für das höherwertige Produkt.

d) SWR stellt beim Kabelanschluss Programmsignale nach Maßgabe der Gesetze, Entscheidungen Dritter wie z.B. Landesmedienanstalten, Programmanbieter, zur Verfügung. Eine vertragliche Verpflichtung zur Bereitstellung bestimmter Programme oder Benutzung bestimmter Übertragungstechniken wird für SWR nicht begründet. Der Kunde muss daher damit rechnen, dass nicht jederzeit dieselben Signale auf dieselbe Art und Weise übermittelt werden.

e) Vorübergehende Störungen oder Beeinträchtigungen des Empfangs z.B. durch Sender, atmosphärische Störungen oder Satellitenausfall berechtigen den Kunden nicht zur

Minderung der Entgelte. Dies gilt auch bei Ausfall oder Störung des Eingangssignals oder bei Programmänderungen, auf die SWR keinen Einfluss hat.

f) Wenn und soweit sich insbesondere durch folgende Kosten die Versorgung mit Fernseh- und Hörfunksignalen sowie Telekommunikationsdiensten insgesamt erhöhen, ist SWR bei einer Erhöhung der Kosten zu einer Erhöhung der Entgelte berechtigt: Signalkosten oder Kosten dritter Vorlieferanten, Urheberrechtsvergütungen, oder besondere Kosten für die technische Bereitstellung von Diensten/der Versorgung, Lohn- und Materialkosten und Kosten durch Umrüstungen von Kopfstellen, die technisch oder rechtlich erforderlich oder angezeigt sind.

4. Pflichten des Kunden

a) Der Kunde gewährt SWR und seinen Erfüllungsgehilfen Zutritt zu den Kundenanschlüssen, soweit dies für die Durchführung des Vertrages erforderlich ist.

b) Der Kunde stellt SWR und ihren Erfüllungsgehilfen die zur Vertragsdurchführung erforderlichen Informationen, insbesondere über verdeckt verlegte Leitungen und Rohre, zur Verfügung.

c) Endeinrichtungen und Anwendungen, die den einschlägigen Vorschriften, insbesondere den Vorgaben der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (nachfolgend Bundesnetzagentur), nicht entsprechen oder deren Anschluss an öffentliche Telekommunikationsnetze unzulässig ist, dürfen nicht angeschlossen werden. Nur die von SWR vorgegebenen Standard-Schnittstellen und üblichen und anerkannten Protokolle zur Nachrichtenübermittlung dürfen genutzt werden. Es dürfen somit keine Einrichtungen oder Protokolle verwendet werden, die das Netz von SWR schädigen können.

d) Der Kunde wird den Anschluss an das SWR-Netz nicht missbräuchlich nutzen

e) Verstößt der Kunde gegen seine Pflichten, so ist die SWR berechtigt, den Nutzer zur Einhaltung dieser Nutzungsregeln abzumahnern und/oder eine Aufwandsentschädigung zu verlangen, es sei denn der Kunde kann einen geringeren Schaden der SWR nachweisen. Der wiederholte Verstoß gegen die Nutzungsregeln auch nach erfolgter Abmahnung berechtigt die SWR zur außerordentlichen Kündigung unter sofortiger Sperrung des Zugangs. Bei besonders schwerwiegenden Verstößen kann die SWR sofort ohne vorherige Abmahnung das bestehende Vertragsverhältnis unter sofortiger Sperrung des Internet-Zugangs kündigen. Das gleiche Recht steht der SWR zu im Falle des exzessiven, häufigen

und fortwährenden Empfangens großer Datenmengen („z. B. E-Mail-Bombing“), das geeignet ist, die Leistungserbringung der SWR insgesamt zu beeinträchtigen.

f) Der Kunde teilt SWR unverzüglich jede Änderung seines Namens, seiner Firma und Rechtsform, seiner Anschrift, seines Geschäftssitzes und seiner Bankverbindung schriftlich mit.

g) Ist zur Vertragsdurchführung die Verlegung von Leitungen erforderlich, erteilt der Kunde die Genehmigung zur Inanspruchnahme des Grundstücks für Leitungswege oder bringt, soweit er nicht selbst Grundstückseigentümer ist, unverzüglich die Genehmigung des Grundstückseigentümers bei. SWR erteilt dem Grundstückseigentümer die nach der TKV vorgesehene Gegenerklärung.

5. Vergütung

a) Der Kunde ist verpflichtet, die Entgelte gemäß der jeweils gültig vereinbarten Preisliste zu zahlen.

b). SWR stellt dem Kunden für die jeweilige Leistung kalendermonatlich den Grund- und Paketpreis im Nachgang in Rechnung. Erhebt SWR einen einmaligen Anschlusspreis, wird dieser dem Kunden ebenfalls im Nachgang in Rechnung gestellt. Erhebt SWR nutzungsabhängige Gebühren, werden diese dem Kunden nachträglich in Rechnung gestellt.

b) Der Kunde hat auch die Entgelte zu zahlen, die durch die Nutzung des Anschlusses durch Dritte entstanden sind, soweit er diese Nutzung zu vertreten hat. Der Kunde hat die üblichen und angemessenen Vorkehrungen zu treffen, dass sein Anschluss sowie die daran angeschlossenen Anschlussendgeräte und Computer nicht ohne sein Wissen und Wollen genutzt werden.

In der Regel erstellt SWR dem Kunden monatlich eine Abrechnung. Da für eine vollständige Abrechnung die Übermittlung von Abrechnungsdaten durch Dritte erforderlich ist, muss SWR sich die Nachberechnung der bei Rechnungsversand nicht berücksichtigten Leistungen vorbehalten. Die Rechnung wird mit dem Zugang fällig.

c) Einwendungen gegen die Abrechnung sind innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich bei SWR zu erheben. Erhebt der Kunde innerhalb dieser Frist keine Einwendungen, gilt die Rechnung als genehmigt. SWR wird den Kunden in den Rechnungen auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Einwendung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt.

d) Die Preise in der Preisliste verstehen sich bei Vereinbarung der Zahlungen durch Bankeinzug (Einzugsermächtigung).

e) Der Kunde trägt die Kosten, die durch eine nicht eingelöste oder zurückgereichte Lastschrift entstehen, soweit er diese zu vertreten hat.

6. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Gegen Forderungen von SWR kann der Kunde nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, soweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

7. Zahlungsverzug

a) Der Kunde kommt unbeschadet des gesetzlichen automatischen Verzugseintritts nach §286 Abs. 3 BGB in Verzug, wenn der fällige Betrag nicht innerhalb von 21 Tagen ab Rechnungszugang bei SWR auf dem in der Rechnung angegebenen Konto eingeht. Hat der Kunde eine Einzugsermächtigung erteilt, zieht SWR den Rechnungsbetrag vom angegebenen Konto im Lastschriftverfahren ein.

b) Für jede mangels Deckung oder aufgrund des Verschuldens des Kunden oder des Verschuldens seiner kontoführenden Bank zurückgereichte Lastschrift („keine Angaben“) erhebt SWR eine pauschalisierte Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 15,00 inkl. Der gesetzl. MwSt. (zurzeit 19%).

c) SWR ist berechtigt, den Anschluss des Kunden zu sperren, wenn sich der Kunde in Zahlungsverzug befindet oder einer der Gründe des § 19 Abs. 2 TKV gegeben ist. SWR ist bei Zahlungsverzug berechtigt eine Vollsperrung vorzunehmen. Der Kunde bleibt auch nach der Sperre verpflichtet, den monatlichen Grundpreis zu zahlen.

d) Gerät der Kunde für zwei aufeinander folgende Monate mit der geschuldeten Vergütung oder mit einem nicht unerheblichen Teil hiervon oder für einen längeren Zeitraum mit einem Betrag, der dem monatlichen Grundpreis für zwei Monate entspricht, in Verzug, kann SWR das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

e). Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt SWR vorbehalten.

8. Haftung

a) Unabhängig von sonstigen Haftungsbeschränkungen in dieser Vereinbarung ist die Haftung der SWR für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen ausgeschlossen, soweit diese keine vertragswesentlichen Pflichten betreffen. Dies gilt nicht bei Verletzungen des Körpers, der Gesundheit und des Lebens, hierbei ist die Haftung in jedem Fall unbeschränkt. Auch bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz ist die Haftung weder beschränkt noch ausgeschlossen. Diese Haftungsregelung gilt auch für Pflichtverletzungen unserer Erfüllungsgehilfen. Die Haftung für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Schäden aus Ansprüchen Dritter oder mögliche Verletzungen von Rechten Dritter

sowie die Haftung für sonstige mittelbare oder/und unmittelbare Folgeschäden werden vollumfänglich ausgeschlossen.

b) Ausgeschlossen ist jede Haftung der SWR – auf der Grundlage der Festlegung des Leistungsumfanges der SWR gemäß den vorliegenden Bedingungen – insbesondere für Funktionsstörungen des Internets, die durch Umstände außerhalb des von SWR angebotenen Breitbandnetzes bzw. Internetanschlusses verursacht und/oder beeinflusst werden. Insbesondere übernimmt die SWR weder Gewähr noch Haftung für die technische Fehlerfreiheit und Virenfreiheit von übermittelten Daten, deren Verfügbarkeit oder Eignung für einen bestimmten Zweck sowie für bestimmte Übertragungsgeschwindigkeiten im Internet.

c) Weitergehende Schadensersatzansprüche, insbesondere solche wegen vom Kunden nachzuweisenden entgangenen Gewinns sind ausgeschlossen. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Soweit die Haftung von SWR wirksam ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, der sonstigen Mitarbeiter, Organe, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von SWR.

9. Sonstige Bestimmungen

a) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist Rhede, sofern der Kunde Kaufmann ist und der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört oder der Kunde juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. SWR ist auch berechtigt, ihre Ansprüche bei dem allgemeinen Gerichtsstand des Kunden geltend zu machen. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt unberührt.

b) Der Kunde kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von SWR auf einen Dritten übertragen.

c) Für die Rechtsbeziehungen zwischen SWR und dem Kunden gilt deutsches Recht, wie es zwischen inländischen Parteien gilt.

10. Bestimmungen und Informationen für Fernabsatzverträge

Wird der Vertrag gemäß § 312 b BGB unter Einsatz von Fernkommunikationsmitteln (also insbesondere durch die Fax-, E-Mail-, Web- oder Post-Übermittlung des Vertrages bzw. Antrags) abgeschlossen, gelten die folgenden Bestimmungen und Hinweise:

Der Kunde kann – unabhängig vom Recht, den Vertrag nach Ziffer 12 zu kündigen – den Vertragsschluss nach §§ 312 d, 355 BGB innerhalb von 2 Wochen ab Abgabe seines Auftrags ohne Angaben von Gründen widerrufen.

Der Widerruf muss keine Begründung enthalten und ist in Textform innerhalb von zwei Wochen gegenüber SWR zu erklären. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Das Widerrufsrecht erlischt mit der einvernehmlichen Leistungserbringung durch SWR gem. § 312 d Abs. 3 BGB.